



## Gründung der Stadt Coesfeld.

Wichtig spricht Wilmans<sup>1)</sup> von einer „Burg Coesfeld“, die nach einer Nottulner Überlieferung auf Karls des Großen Zuge gegen die Sachsen im Jahre 779 den bei der Niederlage der Sachsen auf dem Coisberge schwer verwundeten Edlen Luibert aufgenommen habe und, als Luibert im heiligen Syther-Walde seiner Wunde erlegen war, von den Franken erobert worden sei;<sup>2)</sup> die Nottulner Quelle erwähnt hier nur eine Burg (nicht die Burg Coesfeld), wie die Quellen bei Mitteilung jenes Zuges des großen Karl der „Befestigungen der Sachsen“ am Eingange zu ihrem Lande gedenken.<sup>3)</sup> Coesfeld („Coasfelt“) begegnet uns zuerst mit Einführung des Christentums; in der christlichen Kirche des „Ortes Coasfelt“ predigte der h. Ludger an seinem Sterbetage, 26. März 809, frühmorgens bei einem Hochamte: so berichtet uns um 840—850 Altfred in seinem „Leben Ludgers“. <sup>4)</sup> Das Werdenener Heberregister (aus dem Jahre 900 etwa) erwähnt neben „Holtwic“ und Pietti (Pette) schon die Bauerschaften Stenvide (Stevede), und Stockhem (Stocfum) bei Coesfeld, eine Urkunde Kaiser Heinrichs vom Jahre 1017 die Unterbauerschaft Rein (Nienhem, Neem) ebenda.<sup>5)</sup>

Um 1030 wurde die Stiftung einer neuen Pfarrei Harlari (Barlar) geplant, welcher von Coesfeld (Cosvelda) 54 Höfe der Bauerschaften Hanun,<sup>6)</sup> Mottonhem (Muttenthem),<sup>7)</sup> Gaplon (Gaupe), Suthwick,<sup>8)</sup> Hembriuggion<sup>9)</sup> und Hildiwordinghuson,<sup>10)</sup> sodann ganz Oster-

<sup>1)</sup> Additam. zum Westfäl. Urk. Buche No. 1. — <sup>2)</sup> Wilkens, Gesch. der Stadt Münster, S. 68. — <sup>3)</sup> S. Annal Lauresh. mai., Perg. I. 160. — <sup>4)</sup> „in sua ecclesia in loco, qui dicitur Coasfelt, canente presbytero missam.“ Altfredi vita Ludgeri, II c. 7. — <sup>5)</sup> Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden Westfalens, II. 146. — <sup>6)</sup> Im Namen Schulze Handver (= Oberhof von Hanun) lebt wohl der Name jener Bauersch. noch. — <sup>7)</sup> Vgl. Hof Moddeler in Flamschen u. Montener bei Sirktsfeld. — <sup>8)</sup> Das Sudwiter Thal lag vor dem Valkenbrücker Thore bei Coesfeld; Söteland, Gesch. Coesfelds S. 237. — <sup>9)</sup> Der Haupthof dieser Bauerschaft „Hembriügge“ im Kirchspiel Coesfeld war schon 1256 nicht mehr vorhanden; der Besitzer von Hembriüggen-Hausstätte zahlte 16 Denare von Heuerland bis dahin an den Ritter von Samen, später an das Kloster Marienborn in Coesfeld. S. die Urk. v. J. 1256 bei Kiefert, Müsst. Urk. Buch I. S. 430 f. — <sup>10)</sup> Später Hildward, jetzt Hillert, das durch den Schulzenhof als alte Bauerschaft gekennzeichnet wird.

wid, Farlari bis zum Hofe Gelikos in Kurtbeki (Korbeck), Bardanaraswid,<sup>1)</sup> Holtwid, Lindbeki (Lembek?), Vermothem und Segmeri u. s. w. zugeteilt werden sollten.<sup>2)</sup> Ob und inwieweit dieser Plan zur Ausführung gekommen ist, erhellt nicht. Vielleicht knüpfte die 1129 den Barlarer Mönchen verliehene Befugnis zu taufen, zu predigen und zu begraben<sup>3)</sup> an frühere Pfarrbefugnisse Barlars wieder an; inzwischen aber verlautet von einer Pfarre und Kirche zu Barlar nichts.

Mit den Namen und Bezirken der alten Malsstätten und Freistühle, die wir zum Teile in die karolingische Zeit zurückführen können, klärt sich weiter das Dunkel auch der alten Gauverhältnisse; wir finden, daß Coesfeld zum Stevergau gehörte, und als alte Malsstätten der Coesfeld umfassenden Grafschaft die Freistühle 1) „ton vrigen Haghen“ zu Ffink bei Barlare im Kirchspiel Osterwick, 2) in der Bauerschaft Blameshem (Flamschen)<sup>4)</sup> — zu diesem gehörten auch die beiden Kirchspiele Coesfelds —, 3) tor Heghe im Kirchspiel Holtwick, 4) unter der Linde zu Engelrading oder zu Bertramink (Bertmerink) im Kirchspiel Darfeld,<sup>5)</sup> und 5) tor döstern Mōlen an der Dinker im Kirchspiel Legden; der Hauptstuhl befand sich zu Ha(r)stehausen im Kirchspiel Darup.

Danach gehörten zu der Freigrafschaft Hastehausen, deren Mittelpunkt Coesfeld bildete, die jetzigen Kirchspiele Legden, Holtwick, Osterwick, Darfeld außer Höpingen und der westliche Teil des Kirchspiels Billerbeck (außer Billerbeck selbst), Hastehausen im Kirchspiel Darup (nicht Dorf Darup), Norup, die Bauerschaften Empte, Leuste, Börnste und Merfeld im Kirchspiel Dülmen, sodann die jetzigen Kirchspiele Lette, Coesfeld und Gescher.<sup>6)</sup>

Die Verhältnisse der Bewohner der Gegend von Coesfeld, welche als freie sächsische Bauern auf ihren an Quell, Hain oder Wald gelehnten Einzelgehöften wirtschafteten, hatten seit Karls des Großen Tagen allmählich eine veränderte Gestalt angenommen. Die alten Burgen des Landes, aus konzentrischen Wall- und Graben-Ringen bestehende Erdwerke oder durch Dornhecke, Verhau oder Sumpf gedeckte Hügel, wie deren im Hünsberg und Humberg, im Wallberg (jetzt Schulze Welberg) bei Darup, im Erdring unweit Hastehausen, in dem Ringe um Schulze Gaupels Hof, in der „Borg“ auf Borgmanns Hofe in Gaupel sowie in dem Erdring östlich der Klie (an der Kunststraße nach Gescher) noch in Resten erhalten sind, verödeten mehr und mehr, seitdem der Freiheitswall des Landes vor der Frankenmacht hingefunken war; mehrfach siedelten sich Edle oder Bauern in den alten Volksburgen an, deren zum Teile bis heute erhaltene turmartige feste Speicher, wie solche noch jetzt auf den Höfen von Borgmann, Schulze Gaupel und Schulze Hillert sich finden, in der Folge bei Kriegsgefahr die kostbare Habe der

<sup>1)</sup> später Bedemerswic, dessen Namen Hof Betmer Rip. Osterwick Hövener Bsch. erhält. — <sup>2)</sup> Erhard, Cod. dipl. CMB. — <sup>3)</sup> Über die betr. Urk. s. u. S. 6' —

<sup>4)</sup> Der dortige Freistuhl stand an der Landstraße bei Nagels Hofe. — <sup>5)</sup> beim jetzigen Hofe Bertmann dort. — <sup>6)</sup> Tibus, Gründungsgesch. der Stifter u. s. w. des alten Bistums Münster, S. 307; Lindner, Die Beme, S. 16 ff. Das von Lindner (S. 5) gelesene Hathemarslo ist Herdmersshot Rip. Coesfeld.

Umwohner bargen. Durch das Land zog sich von Westen nach Osten die Königsstraße, welche bei der jetzigen Stadt Coesfeld sich gabelte in eine über Nottuln und in eine zweite über Billerbeck und Havirbeck auf Münster laufende Straße, denen sich als dritte Zinke die auf Darfeld, Horstmar, Steinfurt, Wettringen, Rheine führende Straße anfügte. Die alten Götterstätten des Wodan, Ziu und Thor hatten dem christlichen Holzkirchlein Platz gemacht, welches dem h. Lambert zu Ehren an der Gabelung der fränkischen Königsstraße am rechten Ufer der Berkel im „Orte Roasfeld“ an einem Punkte aufgezimmert war, welcher zugleich als Mittelpunkt des Bezirks der umliegenden Malsstätten und Freistühle dem fränkischen Könige und seinen Glaubensboten günstig gelegen zu sein schien. Dorthin wallten zu dem sonn- und festtägigen Gottesdienste die blondhaarigen Bewohner der umliegenden Bauerschaften, dorthin brachte man zu dem Friedhofe bei dem Kirchlein die Leichen der Angehörigen, welche wie vordem, zu verbrennen und in Urnen am Hügel unweit des eigenen Hofes beizusetzen Karl der Große bei Todesstrafe verboten hatte.<sup>1)</sup> Das Christentum schlug bald so tiefe Wurzeln in den Herzen der schlichten Bauern, aus denen die Bevölkerung Westfalens bestand, daß die Gildehäuser, wo die Bauerschaften ihre regelmäßigen Festvereinigungen hielten, zu Lauben oder Hallen (*gymnasia, theatra*) sich ausgestalteten, in denen unter Anleitung von Geistlichen oder Mönchen das Volk Stücke aus der biblischen Geschichte einübte und darstellte; eine solche Halle bestand, wie in Noyel, Greden, Rheine, Schöppingen, Billerbeck und Gildehaus, welches eben daher seinen Namen führt, so im Jahre 1238 auch zu Varlar.<sup>2)</sup> Die christliche Kirche zu Coesfeld bot Verbrechern das Recht einer Freistätte; ihr waren von den zugehörigen Umwohnern 1 größerer Hof (*curtis*) und 2 kleinere Stätten (*mansi*) überwiesen, von je 120 Menschen ein Paar eigenhöriger Leute; Kirche und Priester erhielten zudem den Zehnten von allem Ertrage des Landes: so hatte Karl der Große bestimmt.<sup>3)</sup>

Wie für die Kirche, so wurde den mit Gewalt bezwungenen Sachsengemeinden auch für den König ein Teil ihres Grundes und Bodens genommen, welchen die Marktgenossen abzutreten hatten. Auf solchem Königsgrunde erstanden königliche Meiereien oder Reichshöfe, wie wir deren in Hohensyburg (Westhofen), Dortmund, Steele, Bochum,

<sup>1)</sup> Ein heidnischer Urnenfriedhof ist jüngst wieder unweit des Hüning-Hofes in Gaupel bei Coesfeld aufgefunden bei dem Hause des dort neu angesiedelten Ritters Nieland. — <sup>2)</sup> Zu dieser Halle zu Varlar fanden sich damals die Edlen Hermann von Lon und Ludolf von Steinfurt zu einer Vereinbarung zusammen; Niesert, Müntf. Urk.-B. I 2. S. 379 f. Vgl. Darpe in der Ztschr. für Gesch. u. Alt. Westf. 1890 I. S. 186 Num. 6. und Wilm. Addit. 3. Westf. Urk.-B., Schluß (Nachträge). Dieser Ansicht gegenüber meinte man bislang, das deutsche Drama wurzle in lateinischen Spielen der Geistlichen. Mit solcher Auffassung verkennt man das deutsche Volk, aus welchem schon bald nach Einführung des Christentums der Sänger des „Nieland“ hervorging. Die lateinischen Texte der Spiele lieferten bloß den Anhalt für den Gang der deutschen Stücke. — <sup>3)</sup> f. Capitula de partibus Saxoniae v. J. 783.



Castrop, Mengede, Brackel und Schüren (bei Aplerbeck) vorfinden, oder es ging durch Schenkung oder Belehnung der Königsbesitz an ein Kloster, einen Grafen oder Edlen über, wie Ludwig der Fromme die karolingischen Güter zu Stockum (bei Schöppingen) zu Wettringen und Rheine, zu Laer (bei Melle) und Erpen (bei Dissen), zu Kilber und Bünde im Kreise Herford), zu Selm und Stockum (bei Werne) u. s. w. dem Kloster Herford schenkte.<sup>1)</sup>

Unter den Grafen des Franken-, später des deutschen Königs, standen die Schultheißen oder Schulzen als die ersten der freien Bauern eines Tharps oder Dorfes, d. i. einer kleinen Gruppe von Höfen, einer jetzigen Bauerschafts-Abteilung oder Unterbauerschaft, welche die staatlichen und kirchlichen Gefälle („Schulden“) einforderten („heischten.“) Mit der Zeit aber gestalteten sich die Verhältnisse durch verschiedene Umstände so um, daß die meisten freien Bauern Hörige von Adelligen oder von Klöstern und Stiftern wurden; ähnlich gestaltete das Lehnswesen die Verhältnisse des Adels um.

Den Meierhof zu „Coesfeld“ und zu Barlar (curtis Cosfeldensis et Varlarensis finden wir 1118 mit Leuten (homines) der Grafen von Kappenberg besetzt, also im Besitze des Kappenberger Grafenhauses.<sup>2)</sup> Da dieses Geschlecht verwandtschaftliche Beziehungen sowohl zu dem Sachsenherzoge Widukind wie zum Hause Karls des Großen hatte,<sup>3)</sup> so liegt die Annahme nahe, daß, wie Kappenberg zum sächsischen, so die Höfe zu Coesfeld und Barlar, welche nur wirtschaftliche Mittelpunkte eines großen, auch Waldungen, wie das Northolt und den Rette-Wald, umfassenden herrschaftlichen Besitzes (praedium) waren,<sup>2)</sup> zum karolingischen Erbgute jenes Grafenhauses zählten. Es standen wohl diese beiden Höfe eben auf dem von Karl dem Großen den Sachsen jener Gegend genommenen Boden, und auch die Kirche von Coesfeld war wohl auf eben diesem Boden errichtet; später waren dann die Höfe durch Schenkung oder Vererbung an die Grafen v. Kappenberg gekommen. „Cosfeld“ war 1118 ein im Anwachsen begriffenes<sup>4)</sup> Dorf (villa); die Einwohner desselben waren zu Wasser, Weide und Reifig in der Gaupeker Mark beteiligt. Das „Northolt“, in welchem bis dahin der gräfliche Meierhof zu Barlar berechtigt gewesen war, wurde 1118 von den frommen Kappenberger Grafen Godfrid und Otto, welche sich schon damals mit Weltentsagungs-Gedanken trugen, auf Zureden des Bischofs von Münster der Gaupeker Mark einverleibt zum Ausgleich

<sup>1)</sup> Darpe, Cod. trad. Westf. IV. S. 2 ff. Aus diesem Königsbesitze ist zu schließen auf die Striche, wo Karl der Gr. den stärksten Widerstand in Sachsen fand, und auf Richtung seiner Züge. Das vielgesuchte Midulfali an der Weser ist danach wohl zu finden bei Oldendorf an der Weser, wo das Kloster Herford begütert war, wie schon v. Ledebur (Feldz. Karls des Gr., S. 67) annahm. Vgl. Ztschr. für Gesch. u. Alt. Westf. Bd. 50 II. S. 159 ff., wo Deppe für das am linken Wejerufer gelegene Mittelufsen eintritt, indem er erst S. 161 Karl den Gr. dahin überlegen, dann aber S. 164 ihn mit den Quellen am rechten Ufer bleiben läßt. — <sup>2)</sup> Erhard, Cod. dipl. Nro. 186. — <sup>3)</sup> Hüfing, der heil. Gottfried Graf von Cappenberg, Anhang I. — <sup>4)</sup> Das ist wohl daraus zu schließen, daß in der Urkunde von 1118 „so die jetzigen wie die noch zukommenden Bewohner“ dieses Dorfes genannt werden.

für die von den Leuten der Kappenbergger durch Fällen des schönsten Holzes in jener Mark angerichtete Verwüstung, derenhalber die Gaupeker sich klagend an den Bischof gewandt hatten.

Bald darauf (1122 oder 1123)<sup>1)</sup> wandelten die Grafen v. Kappenberg ihren Hof zu Barlar, auf dem wohl bereits, wie auf ihrem Hofe zu Coesfeld, eine Kirche bestand,<sup>2)</sup> in ein Augustiner-Kloster um, während sie u. a. auch dem Bischofe von Münster 105 reich belehnte Dienstmannen mit Weib und Kind, zu deren Lehnsgut wohl auch Hof Nienhem (Nein) bei Coesfeld gehörte,<sup>3)</sup> und herrliche Besitzungen schenkten, um dem ebenfalls von ihnen gestifteten Kloster Kappenberg freie Wahl seines Vogtes und des Bischofs dauernden Schutz zu sichern.<sup>4)</sup> Die Grafen besorgten, wie man sieht, von dem Streben des Bischofs von Münster, seinen Besitz zu erweitern, Gefährdung ihrer Klostergründungen. Papst Honorius bestätigte 1126 die Stiftung des Klosters Barlar, wo bereits Mönche ihr kanonisches Leben zu führen begonnen hatten.<sup>5)</sup> In der die Gründung des Klosters Barlar bestätigenden Urkunde des Bischofs Egbert von Münster v. J. 1129 heißt es, die Mönche von Barlar, deren Propst nur dem Bischofe zu gehorchen habe, sollten, wie recht ist, freie Befugnis haben „zu taufen, zu predigen und zu begraben.“<sup>6)</sup> Der Kappenbergger Hof und Grund zu Coesfeld, den der Bischof von Münster gern zu seinem Besitze gefügt sehen mochte, wurde von den Kappenbergern dem neuen Kloster Barlar geschenkt. Dies ergibt sich daraus, daß das Dorf Coesfeld bis zur Gründung der Stadt (1197) unter dem Königsbanne des Vogtes des Klosters Barlar stand und die Bürger der Stadt Coesfeld noch in den folgenden Jahrhunderten dem Kloster Barlar bis zu dessen Aufhebung Wortgeld (Pachtzins) von ihren auf Barlarer Grunde erbauten Hausstätten zahlten. Gewiß hätte auch, wenn der Kappenbergger Hofbesitz zu Coesfeld dem Bischofe von Münster geschenkt wäre, dieser später in Coesfeld, wie in Münster, Dülmen und Rheine, die jogen. Grut, d. i. das Alleinrecht, Bier zu brauen, bebesen, während doch in Coesfeld die Stadt (erst 1347) eine Grut zu eigenem Nutzen einführte.<sup>6)</sup> Ausdrücklich bestätigt eine Urkunde des Papstes Innocenz II. v. J. 1142,<sup>7)</sup> daß neben den Haupthöfen zu Asbeck und Lette sowie der Bauernstätte Adelheids zu Lette der Hof zu Coesfeld (die „bona Cusvelde“) zu den Barlarer Gütern zählten; zugleich bestätigt der Papst darin auf Bitten des Propstes Albert dem Kloster Barlar das Recht der Wahl seines Propstes und Vogtes. Sollte dieser Schutzbrief, welchen Kloster Barlar sich vom Papste verschafft hatte, das Kloster vielleicht decken gegen den Bischof von Münster, welcher bei Bestätigung der Kloster-Stiftung in Barlar (1129) einfließen läßt, Graf Otto von Kappenberg habe mit

<sup>1)</sup> Hüfing a. a. D. S. 32<sup>1</sup>. Die Stiftungsurkunde ist nicht erhalten. — <sup>2)</sup> Kindlinger, Münst. Beitr. III 1. Urk. 7. — <sup>3)</sup> Hüfing a. D. S. 95 u. 100. — <sup>4)</sup> Niefert, Münst. Urk.-Samml. II S. 129. — <sup>5)</sup> Kindl. a. D. II. Urk. 22; Finke, Papsturkunden Westfalens Nr. 39. — <sup>6)</sup> Niefert, M. II. B. I 2. S. 489 f.; vgl. Tibus a. D. S. 741. <sup>7)</sup> Niefert, M. II. S. II Nr. 28; Finke a. D. Nr. 49. Vgl. Vita Godefr. in Monum. Germ. XII p. 516.

vielen anderen Gütern auch die Kirche oder das Kloster in Barlar mit allem Zubehör dem Bistum Münster mitüberwiesen (contradidit)?<sup>1)</sup>

Aus der nächsten Folgezeit sind die Nachrichten über Besitzveränderungen in Coesfeld spärlich. 1155 wird eines Zehnten aus dem im Besitze der Kirche zu Asbeck befindlichen Hofe Stockhem (Stockum) im Kirchspiel Coesfeld gedacht, der dem Bischöfe von Münster verpfändet war.<sup>2)</sup> 1181 verzichtete Gerlag, ein Dienstmann des Bischofs von Münster, auf den Schulzenhof Markfolweswik bei Coesfeld (juxta Cusvelde)<sup>3)</sup> zu Gunsten des Bischofs Hermann von Münster.<sup>4)</sup> Der Vicedominus Franko, welcher dem Bistum Münster reiche Güter schenkte, stattete auch das Kloster Langenhorst von seinem Erbbesitz aus, indem er im J. 1184 ihm 2½ Bauernstätten (mans) sowie Heuerland im Kirchspiel Coesfeld (Cusvelde), die zur Zeit noch durch Belehnung gegeben waren, übertrug.<sup>5)</sup>

1137 vollzog sich in Verfolg der Gründung und Ausstattung des Klosters Barlar — vielleicht beim Tode des damaligen Pfarrers von Coesfeld — eine sehr wichtige Änderung: Bischof Werner von Münster übertrug den Augustinern des Marienklosters Barlar die Kirche zu Coesfeld, frei und jeder Abgabe bar, mit dem gesamten pfarramtlichen Rechte;<sup>6)</sup> außerdem den Wehrschen Hof (domum de Were) im Kirchspiel Legden, indem er anerkannte, daß 2 zur Zeit von Edelfrauen bewohnte Häuser, eins bei Barlar, das andere mit zugehörigem Hofe zu Reice (Reken?), dem Kloster Barlar gehörten. Vielleicht hatte Kloster Barlar, da die Kirche von Coesfeld auf dem vormaligen Rappenberger, jetzt Barlarer Hofesgrunde stand, Rechtsanspruch auf die Kirche als Eigenkirche erhoben, somit die ursprünglich zum Unterhalte dieser Kirche und ihres Pfarrers ausgesetzten Einkünfte als dem Kloster zugefallen beansprucht, und es blieb dem Bischöfe, um großen Ungelegenheiten zu entgehen, nichts anderes übrig, als mit der Kirche auch das Pfarramt dem Kloster zu überlassen, so daß von da ab kein bischöflicher Weltgeistlicher mehr in das Pfarrhaus an St. Lamberti zu Coesfeld einzog, sondern die Pfarre vom Kloster Barlar aus bedient wurde, welches einen oder mehrere seiner Mönche zu längerem oder kürzerem Aufenthalte im Pfarrhose nach Coesfeld entsandte oder dort einen gering besoldeten Pfarrvikar hielt. Bezeichnend dafür, daß wir in der gedachten Urkunde des Bischofs eine Auseinandersetzung betreffs der von den Rappenberger Grafen vordem ausgeübten Rechte über die Coesfelder

<sup>1)</sup> In dieser Urkunde (bei Kindl. a. D.), die aus einer Abschrift des 16. Jahrh. geschöpft ist, wird auffallender Weise Münster schon Stadt (civitas) genannt. Münster wird urkundlich (anders in späteren Quellen, wie M. G. D. I 131) freilich schon um 900 als urbs (Burg), aber erst 1173 in einer Kaiserurkunde, in Münsterischen Urkunden erst 1181 als Stadt bezeichnet. Das spricht gegen die Echtheit der Urkunde, welche unter Bischof Hermann II. hergestellt zu sein scheint. — <sup>2)</sup> Erhard, Cod. dipl. No. 308. — <sup>3)</sup> Es hieß später Markelswik, dann Markverdinghof, kam an die v. Kemnade und ist das jetzige Haus Loburg; Sökeland a. D. S. 228 f. — <sup>4)</sup> Erh. a. D. No. 417. — <sup>5)</sup> a. D. Nr. 447. — <sup>6)</sup> Niefert, M. U. S. II S. 141.



Kirche vor uns haben, ist der Umstand, daß neben dem Propste von Kappenberg der vormalige Graf Otto von Kappenberg, nun Mönch des dortigen Klosters, unter den Zeugen der Urkunde erscheint. Ähnlich wie um 1030 bei der Kleinmodtschen Stiftung einer auch Coesfeld zum Teile umfassenden Pfarre Barlar, so drohte auch jetzt wieder Barlar, als Pfarre, Coesfeld an sich anzuketten. Und im Grunde blieb das damals geschaffene Verhältnis, welches die Vernachlässigung des Gottesdienstes und die Zerrüttung des religiösen Lebens herbeiführen mußte, bis zur Aufhebung des Klosters Barlar (1803) bestehen.

Wie das Dorf Coesfeld unter dem Barlarer Pfarrer, so standen die Hörigen des Barlarer Hofes zu Coesfeld noch zudem unter dem Barlarer Vogte und Schulzen. Zu den Wortgeldpflichtigen, die als solche dem Hofesgerichte unterstanden, zählten die sämtlichen um die Lamberti-*kirch*: herum angesiedelten Handwerker und Krämer, denen sich später einige in einem Gelaß hinter den Wällen der Stadt Deckung suchende Geistliche und Klosterfrauen, Ubelige und Bauern der Gegend anschlossen. Ein im städtischen Archiv erhaltenes Verzeichnis der Stätten Coesfelds, von denen im Jahre 1358 an das Kloster Barlar Wortgeld entrichtet wurde,<sup>1)</sup> zählt nicht weniger als **372** Häuser, Hausstätten und Gärten in Coesfeld auf und zwar 330 in der ersten Haupt- oder Lamberti-Klucht, nämlich 109 in der großen, 45 in der kleinen Klucht, 76 in der Brink-Klucht (*divisio collis*), 142 in der zweiten Haupt- oder Jakobi-Klucht. Wir finden unter diesen Häusern an erster Stelle das Rathaus (*domus Consulium*) — vordem genannt thon Sterren —, dann u. a. das Haus Heinrichs Blumen, Eberts v. Enschede, Stallen Stätte — vordem Havirbecker Wort —, das Haus Johanns v. Breden, Ludgers thor Vers, Dietrichs v. Holtwif, Arnolds v. Aldensele (Oldensal), thon Dale, Werners thor Stadsmolen, der Freifrau v. Tunen (Tonen), das Haus tho Barlere, Lamberts v. Kostvelde, der Elisabeth Huning, das Haus der Söhne Lishards v. Altona, Bertolds thon Altona, Gerards Vantgreve, das Haus Spiegel und Willing, die auf der Honich-Stätte hergerichteten Fleischbänke (der Fleischmarkt), das Haus der Freiin Mira v. Nederbruchin (Neerbrügge), das Haus der Bertradis Kofen,<sup>2)</sup> Bernhards v. Loyn (Süd-, Stadtlohn), Gerards v. Ramsdorpe (Ramsdorf), Johanns v. Grays, das Haus zum h. Geist, das Haus thor Kemenaden, 2 Häuser des Biskopes, das Haus des Nikolaus Tungerloh, die Keppelhove, das Haus Hermanns vor dem Markte, das Stadthaus (*domus civitatis*) — vordem das Haus Johanns thon Winhus —, das Haus Alberts von Rutten, Hermanns von Bucholte, Everhards von Köln, Alexanders von Raesvelde, Mathias' von Ransberge, Johanns Pawen<sup>3)</sup>, Hermanns von Aldendorp, Gerards von Refen, die Stätte tho Gemene, das Haus Godfrids Kobbing und das des Magisters Johann von Pothove. Es wohnten da Hausfrier oder Krämer

<sup>1)</sup> In Leder gebundene Pergamenthandschrift in groß 8°, welche Sökeland nicht vorgelegen zu haben scheint. — <sup>2)</sup> Von der Familie hat die „Kuchenstraße“ ihren Namen. — <sup>3)</sup> Es gab der „Pfauengasse“ den Namen.

(institores), Silberschläger (Bokesilver), Hufschmiede (Huffleger), Sattler (Sedelere), Müller, Polsterer (Kissemaker), Wagenmacher (rotarii), Messerschmiede (cultellifici), Wirte (Tappen), Wegebesserer (Wegelappen), Bullenwewer, Zimmerer (carpentarii), Steinbicker (lapicidae), Schreiner (fabri), Baumeister (Kissemaker), 3 Bartscherer, Goldschmiede (aurifabri), Köche (coci) und Brater (Breder), Pelzer, Ziegelmeister, Boumhouwer, Leyendecker, Schuster (sartores), Kupferschläger und Küfer (doliatores); neben dem Musrufer (praeco), Glöckner (timpanator), Stadtboten und Büttel wohnte auch der Henker (carnifex) auf einer Varlarer Hausstätte. Der Schulze zu Gaupele (Goplo) hatte einen Speicher in der großen Klucht, der Pfarrer von Velen ein kleines Haus in der Jakobi-Klucht; da lagen desgleichen die 3 Beguinenhäuser thon Liliendale, thon Scheyen und Stoltiring auf Varlarer Grunde; auch das Klosterhaus und die Abtissin (von Marienborn) zahlten in jener Klucht; der Garten des Pfarrers von St. Jakobi war ebenfalls Varlarer Eigentum.

Die Namen etlicher Einwohner hatte der Volkswiz geschaffen; da findet sich u. a. ein Fugemule, Pitpät, Hufe, Twent, Muse (Mose)-kopp, Strampe, Stempel, Lifegang, Kronssbite, Stultebene, Sugemouwe, Pefelherink, Gabbeker, Kofot, Hardenacke, Alenoyge, Pawe, Kribegel, Wickavel, Tottebernt, Tellebone, Hogemaft und Smof.

Aus den ein Bild Coesfelds im 14. Jahrhundert liefernden Namen jenes Verzeichnisses hebt sich für uns der des alten **Hofes von Coesfeld** (curtis de Kust- (Kost-)velde) ab; dieser bestand also 1358 noch und lag, wie wir aus jenem Register ersehen, in der Brink-Klucht<sup>1)</sup> er zahlte nach Übereinkommen (de pacto) an Kloster Varlar das Vierfache des vom Garten des St. Jakobi-Pfarrers erhobenen Wortgeldes, nämlich 12 Denare, hatte also damals noch einigen Ackerzubehör.

Dem so nach 200 Jahren noch ausgeprägten Charakter eines Varlarer Ortes gegenüber mußte die weltliche Macht des Bischofs von Münster, deren Hebung und Erweiterung zur Landeshoheit nach Heinrichs des Löwen Achtung und nach der Zerspaltung des National-herzogtums Sachsen (1180) besonders Bischof Hermann II. (1174—1203) im Auge hatte, in Coesfeld vollends in den Schatten treten; 2 Coesfelder Häuser des Bischofs selbst gehörten Varlar und zahlten diesem Kloster Wortgeld.<sup>2)</sup> Die Bischöfe von Münster, welche um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits mächtige Lehnsherren in ihrem kirchlichen Sprengel waren, suchten, um in letzterem zugleich die Landeshoheit zu erringen, vornehmlich die Grafengewalt an sich zu bringen, indem sie, als geistliche Obere und Großgrundbesitzer, zugleich immer ausgedehnter die oberste Gerichtsbarkeit zu erlangen suchten.<sup>3)</sup> Es

<sup>1)</sup> An diese erinnert auch der Name des Klosters oder sog. großen Schwesternhauses Marienbrink, welches den Platz der jetzigen Wiffingischen Lohgerberei einnahm.  
<sup>2)</sup> S. das erwähnte Wortgeld-Register. — <sup>3)</sup> Vgl. die Abhandlung von H. v. Arnim: Über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des 13. Jahrh., Beilage zum Jahresberichte des Gymn. zu Münster 1868.



würde uns hier zu weit führen, wollten wir im einzelnen nachweisen, wie die Bischöfe von Münster im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts den mächtigen Dynasten der Umgegend von Coesfeld, den Edlen von Steinfurt, Horstmar, Alhaus, Lon und Gemen, gegenüber durch Kauf und Schenkungen<sup>1)</sup> mehr und mehr als Grundbesitzer das Übergewicht erlangten, nachdem noch 1134 der Edle Rudolf von Steinfurt in der unmittelbaren Nähe Coesfelds aus seinem Besitze zu Lette ein Kloster gestiftet hatte;<sup>2)</sup> u. a. besaß der Bischof von Münster 1181 den Hof Markolweswik bei Coesfeld, die jetzige Loburg, und beanspruchte das Miteigentum der zahlreichen Güter des Klosters Varlar, wie vorhin angegeben ist.<sup>3)</sup> Die höchste Gerichtsbarkeit über die Freien hatte der Bischof bereits um 1180 in der Umgegend von Coesfeld erlangt, indem wir zu jener Zeit auf den Stühlen der Feme zu Darfeld und bei Nottuln Dienstmannen des Bischofs Hermann II. als mittelbar von diesem mit ihrem Amte belehnte Freigrafen vorfinden.<sup>4)</sup> In der um jene Zeit erfolgten Gründung einer dem Bischofe gehörigen Jakobi-Kapelle mit Kirchhof auf bischöflichem Grunde im Dorfe Coesfeld<sup>5)</sup> tritt dann augenscheinlich der Plan hervor, der Varlarer Eigenkirche St. Lamberti zu Coesfeld, zu der auch Lette damals noch gehörte, eine bischöfliche Ortskirche gegenüberzustellen und so im Orte mehr Boden zu gewinnen: es ist das Vorpiel der Stadtgründung.

Dieses Vorgehen des Bischofes beantwortete aber der Abt Jordanis von Varlar damit, daß er in einer uns erhaltenen Urkunde ohne Zeitangabe<sup>6)</sup> „auf Bitten der Bürger in Cosvelt nach Beschluß des Klosters den Schöffen dieser Feste (oppidi) die Regierung derselben übertrug unter der Bedingung, daß der, über dessen Person die Schöffen mit Zustimmung des Abtes sich geeinigt, die Regierung vom Abte erhalte und darauf hin führe und am Lambertus-Tage 1 Mark als Jahreszins zahle und in keinem Punkte dem Kloster Varlar sich ungebührlich widerseze. Die Bürger mußten sich zugleich verbürgen, falls eine mächtige Persönlichkeit das Kloster Varlar nach dieser Seite vergewaltigen wolle, weder durch Drohungen der Widersacher noch durch geschminzte Freundschaft umgarnt aus der Hand eines andern die Ortsregierung anzunehmen.“ Die Gegnerschaft von Varlar und Münster wegen der Herrschaft über Coesfeld tritt hier deutlich zu Tage; „die mächtige Persönlichkeit, welche mit geschminzter Freundschaft die Coesfelder zu umgarnen suchte,“ ist kein anderer, als Bischof Hermann II. von Münster.

<sup>1)</sup> der Grafen von Rappenberg (s. oben), des Bizedominus Franko u. anderer.

<sup>2)</sup> Später wurde dasselbe nach Lette bei Clarholz verlegt; s. Lindner a. D. S. 4 f. —

<sup>3)</sup> 1202 besaß der Bischof den Zehnten aus dem Hüninkhofe Ksp. Coesfeld; Wilmans U. B. III Nr. 12. 1256 finden wir den Bischof weiterhin im Besitze vieler Zehnten im Ksp. Coesfeld; Niesert M. U. B. I 1. S. 430. — <sup>4)</sup> Lindner a. D. Über den Freistuhl zu Flamschen, welcher 1385 von den Gebrüdern v. Mersfeld der Stadt Coesfeld versezt wurde, verlautet aus jener Zeit nichts Sicheres. — <sup>5)</sup> Vgl. die verdächtige Urkunde Bischof Hermanns v. J. 1195 bei Niesert, Münst. Urk. S. II S. 292 f. —

<sup>6)</sup> Urchrift im Stadtarchiv; Abdruck bei Erhard, Cod. dipl. Nro. 561.

Besonders bemerkenswert ist, daß Coesfeld in jener Urkunde eine Feste (oppidum), seine Einwohner schon Bürger genannt werden. Der Ort war danach kurz vorher mit Wigboldsrecht ausgestattet worden; ob vom Kloster Barlar oder vom Bischofe, ist nicht ersichtlich. Anscheinend war das Kloster dem Bischofe in der Verleihung des Wigbolds-Rechtes zuvorgekommen und hatte damit neben anderen Klöstern (z. B. Herford und Essen)<sup>1)</sup> denselben Weg zur Aufrichtung eigener Landeshoheit in seinem Gutsbezirk betreten, wie der Bischof von Münster in seinem Sprengel, ähnlich wie Stift Metelen den Bischöfen von Münster gegenüber seine Reichsunmittelbarkeit auf Grund königlichen Privilegs lange behauptete, bis Münster zunächst die Vogtei über Meteln in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts erlangte.<sup>2)</sup>

Die beiden Gegner, Bischof und Abt, welche sich bis dahin in Hebung Coesfelds zur stillen Freude der Bürger überboten hatten, reichten sich endlich die Friedenshand unter der Bedingung, daß der Bischof auf die von ihm gegründete bischöfliche Jakobi-Kirche, der Abt dagegen auf seine weltliche Herrschaft über Coesfeld Verzicht leistete: 1195 schenkte der Bischof dem Kloster Barlar „Grund und Boden der St. Jakobi-Kapelle im Dorfe Cosvelt samt der Kapelle und ihrem Kirchhofe, welche bischöflichen Rechtes waren.“ Die (anscheinend an der St. Jakobi-Kapelle) zu Coesfeld damals thätigen Kapläne Lambert und Arnold erscheinen als die ersten Zeugen bei Beurkundung jener Schenkung.<sup>3)</sup>

Wenn schon zu jener Zeit zwischen dem Bischofe von Münster und dem Abte von Barlar vereinbart worden war, daß — als Gegenleistung Barlars gegen die Aufgebung des bischöflichen Kirchenplanes und die gänzliche Abtretung der neuen Kirche an Barlar — dem Bischofe die Anwartschaft auf die Vogtei über das Wigbold Coesfeld zugestanden wurde, so konnte die Gegenleistung doch thatsächlich erst mit dem Tode des damaligen Vogtes des Klosters Barlar, des Edelherrn Wigbold von Horstmar, erfolgen. Dieser starb 1196;<sup>4)</sup> gleichzeitig scheint der vom Abte von Barlar eingesetzte erste Schöffe des Wigbolds Coesfeld aus dem Leben geschieden zu sein. Nun erklärte am 12. März 1197 Bischof Hermann II. von Münster, „nachdem die Vogtei über das Dorf Cosfelth mit dem Heimgange der Männer, welche jenes Dorf regiert hätten, für den bischöflichen Stuhl zu Münster und ihn frei geworden und alles Recht bei der Wahl zu jenem Vogtamte frei an Abt und Kloster zu Barlar zurückgefallen sei, habe er durch Zureden und Ratschläge den Abt Jordanis und das Kloster Barlar endlich dahin gebracht, daß sie auf das Gesamtrecht und die Auswahl, welche sie bei Vergebung jener Vogtei kraft Festsetzung<sup>5)</sup> be-

<sup>1)</sup> S. Darpe, Herford u. Rheine, in der Ztschr. für Gesch. u. Alt. Westf. Bd. 48 I. S. 186. — <sup>2)</sup> Wilmans, Kaiserurf. I S. 239 ff. — <sup>3)</sup> Kiefert, M. u. S. II. 292. — <sup>4)</sup> S. Darpe, Gesch. Horstmars, in der Ztschr. für Gesch. und Altertumskunde Westfalens, Bd. 40, I. S. 88. — <sup>5)</sup> Diese war 1142 und 1146 erfolgt, indem die Päpste den Prämonstratensern zu Barlar die freie Wahl ihres Propstes und Vogtes verbrieften; s. die Urk. bei Kiefert, M. u. S. II Nr. 28 und IV S. 217.

faßen, in seine Hände Verzicht geleistet und die Wahl von ihrem Anrecht darauf frei gelassen hätten.“<sup>1)</sup> Darauf hin bekundet dann der Bischof in jener Urkunde, daß er „mit Zustimmung des Abts und Klosters Barlar die von ihm in manchem bereits geförderten Bürger von Coesfelt von allen Vögten und vom Königsbanne frei und ledig gemacht und aller Vogtei-Auflagen womit man sie beschweren könnte, enthoben habe zu der Rechtsstellung und Freiheit, wodurch die Bürger von Münster enthoben seien.“ Durch eine besondere Urkunde<sup>2)</sup> bestätigt Abt Jordanis von Barlar, daß er „auf alles Recht, welches er in Wahl eines Vogtes über das Dorf Coesfelt hatte, in Gegenwart münsterischer Dienstmannen in die Hände des Bischofs Hermann von Münster verzichtet, und daß mit seiner und seines Klosters Zustimmung der Bischof die Bürger zu Coesfelt aus dem Königsbanne des Barlarer Vogtes herausgehoben habe“; Zeugen sind dieselben Coesfelder Kapläne Lambert und Arnold, welche 1195 der Übergabe der Jakobi-Kirche an Barlar beigewohnt hatten, — ein Zeichen, daß beide Beurkundungen, wie wir ja auch angenommen, in Beziehung zu einander stehen.

So war das um den vormaligen Kappenbergger Hof erwachsene Dorf Coesfeld in rascher Folge erst ein Barlarer Wigbold, dann eine münsterische Stadt geworden.<sup>3)</sup> Aus der zum Wicbilette oder Wigbold<sup>4)</sup> vereinigten geschlossenen Grundstücke-Genossenschaft, welche als solche einerseits besondere Rechte ausübte, andererseits gemeinsame Lasten trug, war ein bürgerliches Gemeinwesen mit eigenem Recht und eigenem Gericht, mit eigener Polizei, selbständiger Vermögensverwaltung und freier Bürgermeister- und Schöffenwahl geworden.

<sup>1)</sup> Urkunde im städt. Archiv, gedruckt bei Erhard a. D. Nr. 559. Nach der Urchrift ist in dem Erhardischen Druck zu ändern: Zeile 10 Varlarrensis, 3. 18 Petri ac Pauli, 3. 29 huregravius (2 mal). Die Interpunktion (nach der Urchrift) bei Erhard ist besonders in Zeile 9 sinnstörend. — <sup>2)</sup> Urchrift ohne Zeitangabe im städt. Archiv, gedruckt bei Erhard a. D. Nro. 560. — <sup>3)</sup> Söfeland a. D. S. 9 f. irrt, wenn er mit Kießert M. II. S. 244 den Ausdruck civitas in der Urk. von 1181 (Erh. a. D. Nr. 417) auf Coesfeld statt auf Münster bezieht; desgl. Tibus a. D. S. 743, während Wilmans jenen Ausdruck richtig deutet. — <sup>4)</sup> Das Wort wurde späterhin in der Verhochdeutschung zu „Weichbild“ verzerrt. Abzuleiten ist das Wort wohl von Wic (= vicus, Dorf) und Bild (althochd. bil di, von bilidan, bilden, umreißen, abgrenzen, also = das Abgegrenzte, der Bezirk). Der so erwachsene Begriff „Dorfbezirk“ paßt an allen Stellen, wo das Wort vorkommt, z. B. in der Urkunde bei Kießert II. S. 1. 2 Nro. 172, wo die genossenschaftlichen Hausstätten kollektivisch wicbilette genannt werden. Später bezeichnet es mit kleiner Wandlung auch das zum Gemeinbezirk gehörige Einzelgut, sofern dies eben Genossenschaftsgut ist. Wic (Dorf) ist in dem Worte nicht grade Gegensatz zu Stadt, sondern bezeichnet der Bauerschaft gegenüber einen zusammenhängend besiedelten offenen Ort (Dorf, Flecken oder Stadt). Wo der Ausdruck zur Bezeichnung eines Rechtsverhältnisses gebraucht wird, ist er Bestimmungswort, bei welchem „Recht“ als Grundwort zu ergänzen ist, z. B., wenn es heißt: ius civile, quod wicbilette (sc. ius) dicitur, oder to wibelde exponere = eo iure, quod wicbilette (ius) dicitur, exponere. Vgl. die abweichenden Erklärungen des Wortes bei Lenfers, Die Grundzüge des ältesten Wicbiletrechts in den Städten des Oberstifts Münster, Progr. Coesfeld 1883, und Philippi, Weichbild.



Es scheint, als habe man befürchtet, den Abt Jordanis von Barlar möchte das große Zugeständnis gereuen, welches er mit seiner Zustimmung zu jener Umwandlung dem Bischofe von Münster gemacht hatte. Bischof Hermann von Münster, dessen diplomatische Kunst die münstersehe Landeshoheit in Coesfeld errichtet hatte, mag den hohenstaufischen Kaiser Heinrich VI., an dessen Hoflager er öfter sich befand, zu Mainz schon im Mai 1196, nachdem er 1195 die Anwartschaft auf die Vogtei über Coesfeld erlangt hatte, um Bestätigung seiner bevorstehenden Stadtgründung gebeten haben, um letztere, bevor der Abt von Barlar für seine Wigbolds-Gründung oder gar die Erhebung des Wigbolds Coesfeld zur Stadt die Bestätigung des Kaisers gewonnen, durch kaiserliches Privilegium zu sichern und zu decken. Es wurden etwa dem Bischofe damals bezügliche Zusagen vom Kaiser gemacht, deren Erfüllung 1196 nach dem Tode Wigbolds von Horstmar, des Barlarer Vogtes von Coesfeld, nicht mehr erfolgen konnte, weil der Kaiser sich seit Juli 1196 in Italien befand und dort, erst 32 Jahre alt, am 28. September 1197 starb, ohne Deutschland wieder gesehen zu haben. Vielleicht ist eben dieser Thatbestand zu erschließen aus der gefälschten Urkunde Kaiser Heinrichs VI. vom 28. Mai 1197, betreffend die Bestätigung der Gründung der Stadt Coesfeld, welche das Stadtarchiv von Coesfeld bewahrt. Der Kaiser bekundet in jener Urkunde, „er habe auf Bitten des Bischofs Hermann von Münster das Dorf Cosfelth in der Diöcese Münster und seine Bürger aus dem sie beengenden Königsbanne des Vogtes von Barlar, zu welchem Kloster jenes Dorf gehöre, herausgehoben. Damit niemand diese Verleihung auf Willkür zurückführe, bemerke er, daß nach Mitteilung des Bischofs Hermann das Kloster Barlar in vollverbriefter Form die freie Wahl seines Vogtes besitze und nach dem Tode Wigbolds von Horstmar, des Vogtes von Barlar, Abt und Kloster Barlar auf des Bischofs Person als Vogt (*vice advocati*) sich geeinigt hätten.“<sup>1)</sup>

Diese Kaiserurkunde hatte Archivrat Dr. Erhard, welcher dieselbe unter Beschreibung des angehängten großen Majestätsiegels im Bestfälschen Urkundenbuche veröffentlichte, als echt angesehen; sie ist aber jetzt sowohl ihres Inhaltes, der nicht voll in Einklang steht mit der oben besprochenen echten Urkunde Bischof Hermanns II., als auch ihrer Form wegen längst als Fälschung erkannt; während die Schrift gleichzeitig ist, erweist sich das Siegel als ein Nachschnitt.<sup>2)</sup> Schon der Titel *H. Vlvs Dei gratia Romanorum imperator et felix semper Augustus* bekundet die Unechtheit, da der Zusatz *felix* sonst nirgendwo in den Urkunden des Kaisers sich findet, welcher sich, seitdem er 1194 in

<sup>1)</sup> *Erh. a. D. Nro. 562.* <sup>2)</sup> *S. Wilmans-Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, II S. 355 (Abdruck des Siegels ebenda Tafel 2 Nro. 26); Sloet, Oorkondenboek III S. 1128 N. 2; Tumbült in Ztschr. für Gesch. u. Altertumsk. Westf. Bd. 40, 1. S. 158 f.; Diekamp, Supplement zum Westf. Urk.-Buch (Manuskript). Freiherr Leopold v. Borch, Reise des kaiserlichen Kanzlers Konrad, erwähnten Bischofs von Hildesheim, in Italien im J. 1196, Dresden bei v. Grumbkow 1880 S. 17 ff. (Nachtrag) hat vergebens für die Echtheit der Urkunde eine Lanze eingelegt.*

Palermo gekrönt war, gern zudem als rex Siciliae bezeichnet; <sup>1)</sup> der als Aushändiger bezeichnete Kanzler Konrad war als solcher am Tage der Datierung gar nicht im Amte und konnte ebensowenig am 28. Mai 1197 als Zeuge in Mainz zur Stelle sein, weil er als kaiserlicher Gesandter schon im Herbst 1195 nach Italien und Sicilien gereiset war und erst nach dem Kreuzzuge im April 1198 nach Deutschland heimkehrte. Die Besorgnis, der Abt von Barlar möchte von seinen Zugeständnissen zurücktreten, scheint zu der Herstellung der Kaiserurkunde geführt zu haben.

Die Original-Ausfertigung des dem Orte Coesfeld im Jahre 1197 verliehenen Stadtrechts von Münster ist uns nicht erhalten. Es verlieh jedoch um 1221 Graf Otto II. von Ravensberg dem Orte Bielefeld das Stadtrecht von Münster; der Text des damals von Bürgermeistern und Rat der Stadt Münster den Bielefeldern mitgetheilten Stadtrechts von Münster ist nun in einer Abschrift v. J. 1326 im Archiv der Stadt Bielefeld erhalten; aus dieser Abschrift lernen wir dann mit dem Stadtrecht von Münster auch das Coesfelder Stadtrecht kennen. <sup>2)</sup> Späterhin erhielt letzteres durch Beschlüsse („Willküren“) von Bürgermeistern und Rat Coesfelds mancherlei Erweiterungen; diese wurden in einer Ausfertigung des 17. Jahrhunderts <sup>3)</sup> zusammengetragen, welche die Aufschrift führt: Der Stadt Coesfeldt Statuten, Ordnungen und Plebisciten, welche von Olders und von Jaeren tot Jaeren ingefoert und in Gebrueck gehalten und jedes Jaers am Sondage nha Antonii von einem erwählten Nahde tho Erholdinge bürgerlichen Gehorsams und gemeinen Nutte darjulvest afgelehsen sein, welche ein erbarer Nahtt halden wollen, bis sie oder ere Nakomelinge ein Beters finden.

Die neue Stadt, deren Vorrechte von den folgenden Bischöfen von Münster, so 1280 von Bischof Eberhard, 1304 von Bischof Otto, 1306 von Bischof Konrad bestätigt wurden, <sup>4)</sup> war ursprünglich nur mit Wall und Graben, zudem vielleicht noch mit Bretterzaun oder Dornhecke bewehrt. 1248 wird des Stadtgrabens (fossatum civitatis) gedacht, durch den der Wasserlauf der Berkel um die Stadt geleitet und abgelassen werden konnte, also der jetzigen „Umfut.“ <sup>5)</sup> Eines doppelten Walles und Festungsgrabens erwähnt genauer eine Urkunde von 1258. <sup>6)</sup> Die Bürger von Coesfeld überließen damals dem Ritter Bernard von Weddern die Nutznießung eines Theiles des äußersten Festungsgrabens, (hinter dem ein aus dem Graben aufgeworfener Wall auftrugte), um den Ritter zu entschädigen für die steten Überschwemmungen, welche, nach Anlage einer Mühle beim Dithore der Stadt durch die Coesfelder, infolge

<sup>1)</sup> Vgl. die Urkunden bei Wilmans-Philippi a. D. S. 351 f. — <sup>2)</sup> Es ist gedruckt in Nieser's M. u. S. III S. 99 ff. u. Wilmans Westf. u. B. III Nr. 173. —

<sup>3)</sup> Orig. im städt. Archiv, gedruckt bei Nieser M. u. S. III S. 145 ff. — <sup>4)</sup> Städt. Archiv Urk. 18, 27, 29 (s. das Urk.-B. unten). — <sup>5)</sup> Wilm. a. D. Nr. 489. — <sup>6)</sup> Städtarchiv Urk. 10, gedruckt bei Wilmans a. D. Nr. 637. Fehlerhaft ist in dem aus Nieser's Handschriften entlehnten Abdruck 3. 6 damnificarer statt dampnificarer, in der drittlezten Zeile Guerardo statt Everhardo; in horto Holerum ist nicht verstanden, es muß heißen in horto holerum = im Gemüsegarten.

Stauung des Hornebaches<sup>1)</sup> des Ritters Gemüsegarten und die Fischeiche in demselben erlitten. Erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts erhielt die Stadt einen Mauerring, nachdem Bischof Otto ihr 1303 auf 4 Jahre die Erhebung einer Abgabe von jedem in Coesfeld verkauften Fuder Wein, jedem Biergebräu, von breitem und vollem sowie von geschorenem Schmal-Laken (Wolltuch) zur Vollendung des angefangenen Baues einer Stadtmauer bewilligt hatte.<sup>2)</sup> Dem entsprechend wird bereits 1303 das Süringsthor erwähnt;<sup>3)</sup> der Festungsbau war 1316 noch im Gange.<sup>4)</sup> Außer dem Mauer- und Wallring, der die eigentliche Stadt, den Häuserbezirk, umzog, deckte die Feste der um die städtische Feldmark sich hinziehende Stadthagen. Die ganze Anlage jener mittelalterlichen Festen bildete nur eine Abart der alten Volksringburgen; die Graben- und Wall-Ringe waren geblieben, nur war der äußerste Ring, der Stadthagen, durch die Feldmark von den Innenringen getrennt; in größeren Volksburgen, wie in der großen Erdburg bei Harzewinkel, finden wir ähnlich einen Acker- und Weidebezirk, der bei Kriegsgefahr auch dem Vieh für einige Zeit Nahrung bot. Teile des mächtigen alten Coesfelder Stadthagens, welcher mit einer starken Dornhecke bewehrt und an den einmündenden Landstraßen mit Sperrbäumen versehen war, ragen mit 5 durch Gräben getrennten Wällen noch heute auf; ein gut erhaltenes Stück liegt zwischen der großen Kapelle und dem Borgmannschen Hofe. Die „Klinke“ (d. i. Thorstschloß) an der Kunststraße nach Münster erinnert durch ihren Namen noch an den ehemals dort im Stadthagen befindlichen Sperrbaum. Durch tiefe Grabeneinschnitte, wie solche stadtwärts hinter dem Stadthagen auf dem flachen Felde zwischen der großen Kapelle und Borgmanns Hofe sich finden, scheint man weitere Verteidigungslinien geschaffen zu haben. Da in neuerer Zeit mit anderer Fluveinteilung sich die alten Feldmark-Grenzen ganz verschoben haben, auch durch Einebnung die alten Wälle mehr und mehr beseitigt werden, so ist es an der Zeit, die Linie des vormaligen Stadthagens zu ermitteln und deren Kenntnis der Nachwelt zu erhalten. Dieser Arbeit haben sich die Herren Amtsgerichtsrat Steinbicker in Coesfeld und Gerichtsassessor Driessen (jetzt in Hamm) in dankenswerter Weise unterzogen; Steinbickers Karte des Stadthagens bin ich in der Lage, hier beizufügen. Die bislang ermittelten vorgeschichtlichen Denkmäler, Fundstätten von Münzen und Plätze der Freistühle sind zugleich auf der Karte verzeichnet.<sup>5)</sup> Auffallend ist die Verengung der städtischen Feldmark nach dem Coesfelder Berge zu.

Von dem durch den Hagenring umgrenzten Stadtgebiete war der durch die „Fredepfähle“ der Stadt umhegte engere Stadtbezirk grundverschieden. Jenes ist der Wikbiletz-Bezirk oder das „Weichbild“ der Stadt, wie es vom 12. bis 14. Jahrhundert erwuchs, indem einerseits die Besitzer der in diesem Bezirke gelegenen Bauernerben Oldendorp,

<sup>1)</sup> Der Name ist jetzt verdreht in „Honigbach“. — <sup>2)</sup> S. unten Urk. 16. —

<sup>3)</sup> S. u. Urk. 14. — <sup>4)</sup> S. u. Urk. 23. — <sup>5)</sup> Um die Zeichnung der Karte hat sich der Primaner Goetjes verdient gemacht.



Röbbink, Hüppelswik, Grimpink und Dulmannink<sup>1)</sup> ihre Höfe eingehen ließen und in die Stadt zogen, andrerseits Stadt und Bürger Stücke der angrenzenden Marken aufkauften; die Fiedepfähle dagegen bezeichnen die Grenzen des alten Barlarer Hofes Coesfeld, dessen Gerichtsbarkeit von dem Barlarer Vogte an die neue Stadt überging, also die Grenze des städtischen Gerichtsbezirks, welche diesen von dem des Gerichts Gastehausen trennten; nur bis an diese Grenze reichten die Polizeigewalt von Bürgermeistern und Rat der Stadt und alle Hoheitsrechte der Stadt, welche ursprünglich aus der Gerichtsbarkeit entsprungen waren.<sup>2)</sup> Zwei jener alten Fiedesteine stehen noch heute; der eine befindet sich an der Kunststraße nach Lette vor dem Garten des Herrn Fabrikanten Zach, der zweite unweit der Croneschenschen Fabrik an der Kunststraße nach Gescher; ein dritter stand vordem vor dem Viehthore an dem Wege zum „Brinf“.<sup>3)</sup>

Den Stein bei der Zachschen Fabrik ziert noch heute das alte Wahrzeichen Coesfelds, ein Kreuz. Das Siegeszeichen des Christentums, welches der h. Ludger zu Coesfeld errichtet, blieb, wie es in dem uralten Kreuze der Hauptpfarrkirche von St. Lamberti eine herrliche Verkörperung erhielt, welche die Sage gar als ein Geschenk Karls des Großen bezeichnet, so sehr in der Folgezeit das Stadtzeichen, daß mitten auf dem Markte und seit 1427 an dessen Ende<sup>4)</sup> als Zeichen der Stadthoheit ein Steinkreuz sich erhob, vor dem die Bürgermeister dem neugewählten Bischofe namens der Stadt huldigten, dieser dagegen der Stadt Vorrechte und Freiheiten zu erhalten gelobte, und daß die jetzige Coesfelder Bürgerchaft an dem Feste des 700jährigen Bestehens der Stadt das mit dem Umbau des Rathhauses beseitigte alte Kreuz wieder zu errichten beschloß.

1) Diese Erben waren im 14. Jahrhundert noch vorhanden; vgl. städt. Archiv, Urk. 45, 58, 67, 77. Oldendorp gehörte bis 1340 dem Abte von Werden. — <sup>2)</sup> Näheres bei Sökeland a. D. S. 226 ff. — <sup>3)</sup> S. die beigelegte Karte. — <sup>4)</sup> S. die Urk. bei Niefert W. u. S. I 2. S. 496 f.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

8

3







